



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0044/2020

Federführung: Fachbereich I	Datum: 20.07.2020
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	09.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	09.09.2020	öffentlich

Prüfung der Neubildung des Verwaltungsausschusses

Gem. § 71 Abs. 9 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können Ausschüsse jederzeit von der Vertretung aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Der Antrag auf Neubesetzung eines Ausschusses stellt rechtlich den Fall einer Neubildung dar und kann nur von denjenigen gestellt werden, deren Mitgliedschaft durch die Änderung des Stärkeverhältnisses betroffen sind (Kommentar Thiele zu § 71 NKomVG – 2. Auflage 2017, Randnummer 34 (12), Seite 234).

Durch die Feststellung des Sitzverlustes von Frau Susanne Plumenbohm (SPD) und dem Sitzübergang an Herrn Bernd Reiner (CDU), hat sich das Stärkeverhältnis im Rat verändert. Des Weiteren wurde von der Gruppe CDU/Freie Wähler der Antrag auf Neubesetzung der Ausschüsse gestellt.

Die Neubildung des Verwaltungsausschusses erfolgt gem. § 71 Abs. 2 NKomVG in der Weise, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen entsprechend des Verhältnisses der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich aus der Berechnung nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr gem. § 71 Abs. 3 mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach der Sitzvergabe aufgrund ganzer Zahlen nicht gewährleistet, sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von § 71 Abs. 2 NKomVG zu verteilen. In diesem Fall wird der Fraktion oder Gruppe zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wiederum § 71 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG anzuwenden.

Fraktion/Gruppe	SPD = 12 Mitglieder	CDU / Freie Wähler = 8 Mitglieder
-----------------	------------------------	--------------------------------------

Berechnung	$12 \times 6 : 20 = 3,600$	$8 \times 6 : 20 = 2,400$
Anzahl der Sitze nach ganzen Zahlen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	3	2
Sitz gem. § 71 Abs. 3 NKomVG	1	0
Anzahl der Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	0	0
Gesamtsitze	4	2

Danach entfallen wie bisher auf die SPD-Fraktion 4 Sitze und für die Gruppe CDU/Freie Wähler 2 Sitze.

Beschlussvorschlag:

Der VA ist nicht neu zu bilden.

(Memmert)

Anlage/n

Antrag_Gruppe_CDU_FreieWähler